

# BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

## - Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung – (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 09.02.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

### „Bücklestraße-Süd, 1. Änderung“

mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

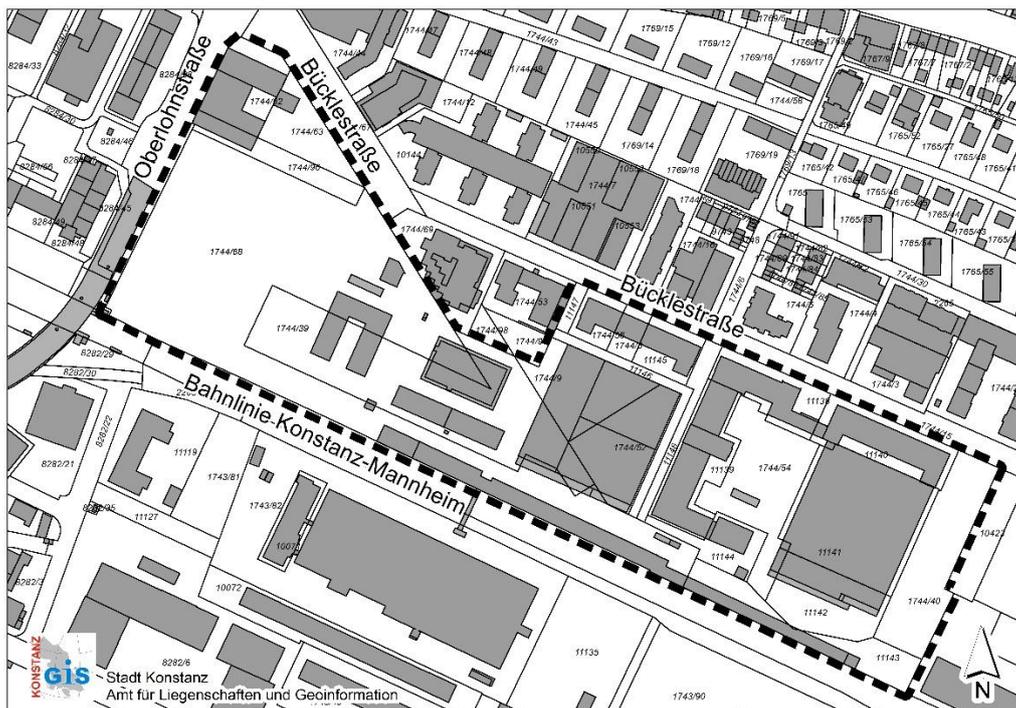
Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Bücklestraße,
- östlich durch das Areal der Rieterwerke,
- südlich durch die Bahnlinie Konstanz – Mannheim und
- westlich durch die Oberlohnstraße.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 1744/8, 1744/9, 1744/39, 1744/40, 1744/52, 1744/54, 1744/56, 1744/62, 1744/63, 1744/68, 1744/96, 11138, 11139, 11140, 11141, 11142, 11143, 11144, 11145, 11146, 11147 und 11148 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Siemensareals an der Bücklestraße zu einem zukunftsfähigen und lebendigen Quartier zum Wohnen und Arbeiten geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 06.03.2023 bis einschl. 28.04.2023 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.01 – 5.08 und 5.24 – 5.32**

(Ansprechpartner: Herr Jan Bode, Zimmer 5.24, Tel.: 900-2551, Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail-Kontakt: [bauleitplanung@konstanz.de](mailto:bauleitplanung@konstanz.de)) ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 06.03.2023 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Zusätzlich informiert die Stadt Konstanz auf einer **Abendveranstaltung** über die Planung. Diese Veranstaltung findet am 29.03.2023 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Laube (Zimmer 6.08, 6. OG, Untere Laube 24 in Konstanz) statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch (E-Mail: [bauleitplanung@konstanz.de](mailto:bauleitplanung@konstanz.de)) oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.